

Antwort der Verwaltung auf die Anfrage der/des	:	Piraten-Ratsfraktion
für den Ausschuss für Soziales und Gesundheit am	:	22.09.2015
THEMA	:	Badegewässerüberwachung im Landkreis Göttingen
Antwort erteilt	:	Stadträtin Dr. Schlapeit-Beck

Mit Schreiben vom 10.09.2015 übersandte die Ratsfraktion der Piraten-Partei eine Anfrage zu der Badegewässerüberwachung im Landkreis Göttingen.

Hierbei beehrte die Piraten-Partei zunächst Einsicht in die Dokumentationen des FB 53. Allgemein gilt zur Akteneinsicht von Ratsmitgliedern folgendes:

Die Akteneinsicht gem. § 58 NKomVG darf nach geltender Rechtsprechung grundsätzlich nicht „hinter dem Rücken des Rates“ erfolgen.

Das Verlangen zur Akteneinsicht ist nach einem Beschluss des VG Oldenburg vom 29.5.1997; 2 B 2089/97 (KommP N 1998 S. 87) in einer Ratssitzung geltend zu machen; zumindest ist der Rat vor Gewährung der Akteneinsicht zu unterrichten (VG Stade, Urteil vom 9.6.1993, KommP N 1995 S. 20).“

Zu 1:

Der „Seeburger See“ wurde nach der“ Verordnung über die Qualität der Badegewässer vom 25. Januar 1999 (Umsetzung der Richtlinie 76/160/EWG des Rates vom 8. Dezember 1975 über die Qualität der Badegewässer)“ als Badegewässer eingestuft.

Hierzu wird auf § 1 (2), Nummern 1 und 2 der zu diesem Zeitpunkt geltenden Badegewässerverordnung verwiesen.

„§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Diese Verordnung regelt die Qualitätsanforderungen an Badegewässer zum Schutz der Gesundheit von Badenden.

(2) Badegewässer sind die fließenden oder stehenden Binnengewässer oder Teile dieser Gewässer sowie Meerwasser (Küstengewässer und Flussmündungsbereiche), in denen das Baden

1. gestattet ist oder

2. nicht untersagt ist und in denen üblicherweise eine große Anzahl von Personen badet“

3.

Da der Seeburger See als Badegewässer von der Gemeinde Seeburg gewerblich betrieben und öffentlich beworben wird, ist, unabhängig von der Zahl der Badenden, die Badegewässerqualität zu überwachen.

Unabhängig davon, wurden nach Auskunft der Gemeinde Seeburg Im Jahr 2014 10.154 Tagekarten und 127 Dauerkarten für Familien verkauft.

Zu 2.:

Die Zahl der Badegäste, die den Seeburger See als Badegewässer nutzen, wird über die verkauften Tageskarten und Dauerkarten ermittelt.

Zu 2a.:

Die Zahl der Eintritt zahlenden Badegäste wird als Grundlage der Beurteilung herangezogen.

Zu 2 b.:

Hierzu existiert keine hier bekannte Abschätzung.

Zu 3:

Voraussichtlich ab dem 01.11.2016 wird der Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen, in Abstimmung und Kooperation mit dem jetzigen Gesundheitsamt Osterode am Harz, die Badegewässerüberwachung gemäß der gesetzlich geltenden Vorschriften übernehmen.

Zu 4:

Die EU-Badegewässer des Landkreises Osterode am Harz liegen nicht in der Zuständigkeit des Fachbereichs Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen. Daher liegen keine Daten zu diesen Badegewässern vor.

Zu 5:

Der Begriff der „großen Anzahl Badender“ ist in der Richtlinie 2006/7/EG (Badegewässerrichtlinie) nicht näher definiert. Somit obliegt es dem Gesundheitsamt als zuständige Behörde gem. § 1 Absatz 2 Satz 2 BadegewVO im Einzelfall festzustellen, ob „mit einer großen Anzahl von Badenden gerechnet wird“. Allerdings ist nicht alleine die „große Anzahl Badender“ bei der Ausweisung eines EU-Badegewässers entscheidend.

Beim Rosdorfer Baggersee handelt es sich um ein Betriebsgelände auf dem Kiesabbau stattfindet und das Betreten, sowie das Baden aufgrund möglicher Unfallgefahren ausdrücklich verboten ist. Zudem besteht durch § 7 Abs. 1 der SOG-Verordnung der Gemeinde Friedland vom 05.06.2014 ein grundsätzliches Badeverbot für alle öffentlichen Gewässer in der Gemeinde.

Der Bundesrat hat in der Drucksache 76/01 vom 26.01.01 über die Hintergründe und Intentionen für den Erlass der Richtlinie 2006/7/EG informiert. Bei der Revision der Richtlinie 76/160/EWG hat man versucht den Begriff Badegewässer „klarer und unzweideutiger“ zu definieren. Dazu heißt es weiter: „Dabei wird auch berücksichtigt, dass nicht alle Gewässer als „Badegewässer“ ausgewiesen werden können und dass der Hauptzweck von Badegewässern Erholung und Fremdenverkehr ist.“

Solange der Hauptzweck des Rosdorfer Baggersees nicht Erholung und Fremdenverkehr sondern Kiesabbau ist und das Betreten und Baden auf dem Betriebsgelände verboten ist, kann seitens des Gesundheitsamtes keine Ausweisung als EU-Badegewässer vorgenommen werden.